

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**

Vorsteher

Stephan Attiger

Landammann

Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau

062 835 32 04

stephan.attiger@ag.ch

www.ag.ch/bvu

An die Adressatinnen und Adressaten
der Anhörung gemäss beiliegendem
Verzeichnis

20. Januar 2017

**Einführung einer statischen Waldgrenze; Änderung des Aargauischen Waldgesetzes und
Richtplananpassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Basis für die Abgrenzung von Wald bildet die Bundesgesetzgebung über den Wald. Die geltenden kantonalen Ausführungsbestimmungen legen fest, dass jede Bestockung, welche die Minimalkriterien erfüllt, rechtlich als Wald gilt. Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch sind nicht massgebend. Somit "bricht" Wald sämtliche andere Nutzungsarten einer Fläche. Diese dynamische Waldabgrenzung soll durch eine statische Waldgrenze ersetzt werden. Dazu sind eine Änderung des kantonalen Waldgesetzes und eine Richtplananpassung notwendig. Dies ist dank einer 2013 verabschiedeten Änderung des Bundesgesetzes möglich. Innerhalb des Baugebiets wurden die statischen Waldgrenzen bereits 1998 erfolgreich eingeführt.

Im Rahmen des Projekts "GISELAN" der Landwirtschaft Aargau (GIS-gestützte Ersterfassung der landwirtschaftlichen Nutzflächen als Grundlage für die Berechnung der Direktzahlungen an die Landwirtschaftsbetriebe) werden im Aargau die landwirtschaftlichen Nutzflächen flächendeckend und rechtsverbindlich ausgeschieden. Basis dazu bilden präzise aber rechtsunverbindliche Waldausscheidungen, welche die Kreisforstämter in den vergangenen zwei Jahren erstellt haben. Es bietet sich nun die Gelegenheit, diese Abgrenzungen in feste, rechtsverbindliche Waldgrenzen zu übernehmen.

Materiell ändert im Wesentlichen nur § 3 (ergänzt mit 3a und 3b) des Aargauischen Waldgesetzes. Bei den restlichen Änderungen handelt es sich um Anpassungen an diesen Paragraphen im Zusammenhang mit Abläufen und Rechtsschutzbestimmungen. In der Anpassung des Richtplans wird festgehalten, dass für das gesamte Kantonsgebiet statische Waldgrenzen gelten.

Mit der Einführung des statischen Waldbegriffs wird die Rechts- und Planungssicherheit im Umgang mit dem Wald deutlich erhöht. Mit einer für den ganzen Kanton geltenden festen Waldgrenze liegt eine eindeutige Planungsgrundlage für alle raumrelevanten Planungswerke vor. Diese Grundlage fliesst auch in die amtliche Vermessung ein und ein jahrzehntealter unbefriedigender Zustand, divergierende Waldgrenzen in der amtlichen Vermessung und den übrigen Planungswerken, wird behoben. Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer werden künftig davon entlastet, einwachsende Flächen dauernd zu pflegen, um ein Einwachsen von Wald zu verhindern. So kann vermieden werden, dass Grundstücke massiv an Wert verlieren oder ungewollt dauernd der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden.

Ich lade Sie ein, zum Entwurf für die Teilrevision des Waldgesetzes und die Anpassung des Richtplans Stellung zu nehmen und bitte Sie, dazu den beiliegenden Fragebogen zu verwenden. Die Anhörungsvorlagen sind auch unter www.ag.ch/vernehmlassungen abrufbar.

Ihre Stellungnahmen richten Sie bis am 21. April 2017 an wald@ag.ch oder Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Wald, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau. Für die Beantwortung von Fragen steht Ihnen Marcel Murri, Leiter Sektion Walderhaltung (062 835 28 31 / marcel.murri@ag.ch) jederzeit gerne zur Verfügung.

Ich danke Ihnen für Ihr Interesse und Ihre Mitwirkung bei der Anhörung.

Freundliche Grüsse



Stephan Attiger
Landammann

Beilagen

- Anhörungsbericht inkl. Synopse und Richtplananpassung
- Fragebogen
- Verzeichnis der Anhörungsadressatinnen und -adressaten